


| | | |
|--|---|---|
| <p>Sitzungsvorlage Nr. 29/2019 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lageplan-Legende • Lageplan-Entwurf • Abgrenzungsplan • Planungsrechtliche Festsetzungen • Begründung <p>jeweils in der Fassung vom 09.04.2019 Zur Sitzung am 27.11.2018 (Sitzungsbeilage Nr. 169/2018) gingen dem GR bereits zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag <p>Diese Planunterlagen werden inhaltlich nicht mehr geändert. Es wird nur das Datum aktualisiert.</p> | <p>Sitzung am 09.04.2019</p> <p>AZ: IV-621.41; 022.31/Ku Erstellt: 22.03.2019</p> |  |
|--|---|---|

SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Aufstellung Bebauungsplan "Lindenstraße, 7. Änderung" in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen

- Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit aus der 1. öffentlichen Auslegung
- Billigung der geänderten Planunterlagen
- Beschluss über die 2. öffentliche Auslegung und erneute Behördenbeteiligung

I. Verfahrensstand:

Der Gemeinderat hat am 27.11.2018 in öffentlicher Sitzung das Verfahren zur 7. Änderung des Bebauungsplans „Lindenstraße“ in Eutingen im Gäu, Ortsteil Göttelfingen, eingeleitet. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Daher ist keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden notwendig.

Es ist ausreichend wenn die Öffentlichkeit und die Behörden im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und §§4 und 4a BauGB beteiligt werden.

Während der Öffentlichen Auslegung haben die Bürger und die Öffentlichkeit, sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit sich zur Planung zu äußern und Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Die Öffentliche Auslegung erfolgte vom 02. Januar 2019 bis einschließlich 04. Februar 2019. Das Landratsamt Freudenstadt bat um Verlängerung der Auslegung bis 22. Februar 2019. Die Auslegung wurde im Mitteilungsblatt vom 14. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 10.12.2018 parallel zur öffentlichen Auslegung beteiligt.

Über die während der 1. Öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen muss der Gemeinderat nun unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander beraten und entscheiden.

II. Stellungnahmen der Öffentlichkeit:

Von Bürgern, Grundstückseigentümern bzw. der Öffentlichkeit im Allgemeinen gingen **keine** Stellungnahmen ein.

III. Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung:

Mit Schreiben vom 10.12.2018 wurden folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt:

| Lfd. Nr. | Behörde | Rücklauf Ja / Nein | Keine Anregungen und/oder Bedenken | Anregungen und/oder Bedenken | Weitere Beteiligung erforderlich Ja / Nein |
|----------|--|--------------------|------------------------------------|------------------------------|--|
| 1.1 | Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | | x | Ja |
| 1.2 | Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | | x | Ja |
| 1.3 | Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | x | | Nein |
| 1.4 | Landratsamt Freudenstadt, Amt für Flurneuordnung, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | x | | Nein |
| 1.5 | Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | | x | Nein |
| 1.6 | Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | x | | Nein |
| 1.7 | Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt, Herrenfelder Str. 14, 72250 Freudenstadt | Ja | | x | Nein |
| 2.1 | Stadtverwaltung Horb am Neckar, Baurechtsbehörde und Immissionsschutzbehörde, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar | Nein | x | | Nein |
| 2.2 | Stadtverwaltung Horb am Neckar, Stadtplanungsamt, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar | Nein | x | | Nein |
| 2.3 | Stadtverwaltung Horb am Neckar, Verkehrsbehörde, Marktplatz, 72160 Horb am Neckar | Ja | x | | Nein |
| 3 | Zweckverband Gäuwasserversorgung, Rathaus, Hindenburgstraße 33, 71149 Bondorf | Ja | x | | Nein |
| 4 | Abwasserzweckverband Raum Ergenzingen, Stadtverwaltung Rottenburg, Marktstr. 18, 72108 Rottenburg am Neckar | Nein | x | | Nein |
| 5 | Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar, Amt für Stadtplanung, Marktstraße 18, 72108 Rottenburg am Neckar | Nein | x | | Nein |
| 6 | Stadtverwaltung Nagold, Amt für Stadtplanung, Postfach 14 44, 72194 Nagold | Nein | x | | Nein |
| 7.1 | Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Hauptamt, Frau Wörner und Frau Belz, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu | Ja | x | | Nein |

| | | | |
|-----|---|------|--|
| 7.2 | Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Finanzverwaltung, Herr Volk und Frau Fischer, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu | Nein | |
| 7.3 | Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Bauamt, Herr Fischer, Marktstr. 17, 72184 Eutingen im Gäu | Nein | |

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken (Abwägungsprotokoll):

| | |
|--|--|
| <p>Lfd. Nr. 1.1 Landratsamt Freudenstadt, Höhere Verwaltungsbehörde Stellungnahme vom 12.02.2019</p> <p>Der Plananteil zum Bebauungsplan wird durch die 7. Änderung vollständig neu gefasst, obwohl hierbei die bisherige Planung in weiten Teilen unverändert bleibt. Im Hinblick auf die uns vorliegende Fertigung der bisherigen Bebauungsplanänderung mit Deckblättern und deren Unübersichtlichkeit wird dies ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Auch die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 13a BauGB sind gegeben, sodass grundsätzlich gegen die Planung keine Einwendungen bestehen.</p> <p>Anregungen und Hinweise</p> <p>Als Gegenstand der Änderung wird unter Ziff. I der Begründung auch die „Übernahme der Bestandssituation“ genannt. Hinsichtlich der Ausweisung verschiedener Bereiche als Dorfgebiet MD regen wir an zu prüfen, ob dies tatsächlich dem Bestand entspricht und auch zukünftig so gewünscht sowie realisierbar ist. Insbesondere bei einer teilweise festgesetzten Grundflächenzahl von 0,25 erscheint uns dies fraglich.</p> <p>Entsprechend der Begründung sollen die textlichen Festsetzungen unverändert weiter gelten. Durch die Aufhebung der Firstrichtung im Plananteil ergibt aber Ziffer 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen keinen Sinn mehr. Wir empfehlen daher, diese Regelung aufzuheben.</p> | <p>Lfd. Nr. 1.1 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel der 7. Änderung ist es die Firstrichtung im Geltungsbereich aufzuheben, die Geschossigkeit auf dem Flst. Nr. 161 zu erhöhen sowie den Bestand zu digitalisieren. Dies wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB begonnen. Bei Eingriff in die Nutzungsschablonen ist nach Auffassung der Verwaltung ein Regelverfahren § 2 BauGB anzuwenden. Derzeit besteht kein Handlungsbedarf für eine entsprechende Änderung.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Festsetzung Ziff. 5 wird aus den planungsrechtlichen Festsetzungen entnommen.</p> |
|--|--|

| | |
|--|---|
| <p>Lfd. Nr. 1.2 Landratsamt Freudenstadt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 12.02.2019</p> | <p>Lfd. Nr. 1.2 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> |
| <p>Der Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren aufgestellt/geändert werden. Wir gehen davon aus, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Wenn dies der Fall ist, bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gegen die Planung keine Bedenken. Auch ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich. Auf eine Umweltprüfung und einen Umweltbericht kann verzichtet werden (§ 13a Abs. 2 Ziffer 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind jedoch in den bauleitplanerischen Abwägungen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Ziffer 7 und Abs. 7 BauGB).</p> <p>Ein nach dem Naturschutzrecht geschütztes Gebiet oder Objekt wird von der Planung nicht betroffen. Die Belange von Natur und Landschaft wurden in der Begründung zum Bebauungsplan zutreffend und ausreichend abgehandelt. Den grünordnerischen Festsetzungen wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Der Fachbeitrag Artenschutz kommt zu dem Ergebnis, dass von der Planung, insbesondere durch notwendige Gehölzrodungen Vögel und Fledermäuse betroffen sein können. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotbestimmungen (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG) nur abgewendet werden kann, wenn die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese wurden nicht in die planungsrechtliche Festsetzungen aufgenommen.</p> <p><u>Anregungen und Hinweise</u> Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich sind. Das Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist durch planungsrechtliche Festsetzungen zu regeln. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße sind die im artenschutzrechtlichen Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vollständig in die planungsrechtlichen bzw. textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan zu übernehmen. Eine geplante Aufnahme in den Planteil zum</p> | <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Fachbeitrag Artenschutz werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> <p>Abwägungsvorschlag: Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Fachbeitrag Artenschutz werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen mit aufgenommen.</p> |

Bebauungsplan als grünordnerische Festsetzung wird als nicht ausreichend erachtet.

Die Anbringung der verschiedenen Höhlenbrüternistkästen sowie der Fledermaussummerquartierkästen sollte im Bebauungsplan konkret festgelegt werden. Die Formulierung „innerhalb des Geltungsbereiches oder in der Nähe“ ist u. E. zu unbestimmt.

Die Formulierung „Der Verlust von zwei zukünftigen Habitatbäumen“ bedarf einer Überprüfung (s. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, S. 30).

Abwägungsvorschlag:

Im artenschutzrechtliche Gutachten wurden Höhlenbrüternistkästen und Fledermaussummerquartierkästen im Bebauungsplangebiet aufgenommen. Da sich die Bebauungsplanänderung nur auf die Aufhebung der Firstrichtung und der Erhöhung der Geschossigkeit auf Flst. Nr. 161 bezieht sind keine weitere Maßnahmen notwendig. An bestehenden Bäumen werden keine Änderungen vorgenommen. Die bestehenden Höhlenbrüternistkästen und Fledermaussummerquartierkästen bleiben an ihrem bisherigen Standorten bestehen. Neue werden nicht angebracht, da keine Ausgleichsmaßnahmen durch einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gefordert sind.

Abwägungsvorschlag:

Im artenschutzrechtlichen Gutachten wurden zwei zukünftige Habitatbäume festgestellt. Da die Entfernung der Bäume nicht Gegenstand der Bebauungsplanänderung sind und kein Verlust geplant ist sind hier erstmal keine weiteren Maßnahmen notwendig. Die beiden Bäume werden im Lageplan als „Habitatbäume“ gekennzeichnet, sodass bei Verlust der entsprechende Grundstückseigentümer eine Ausgleichsmaßnahme vornehmen muss. Die Habitatbäume liegen auf dem Flst. Nr. 161 außerhalb des Baufensters und somit außerhalb der überbaubaren Fläche.

Lfd. Nr. 1.3

**Landratsamt Freudenstadt, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
Stellungnahme vom 12.02.2019**

Die Flächen innerhalb des Bebauungsplans befinden sich in Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Talmühlequelle des Zweckverbands Gäuwasserversorgung. Gegen die geplante 7. Änderung des oben genannten Bebauungsplans bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Da der BBP im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht und somit bei den Umweltbelangen, einschließlich des Bodenschutzes keine Ausgleichsfinanzierung erforderlich.

Lfd. Nr. 1.3

Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag

Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.

| | |
|---|--|
| <p>Lfd. Nr. 1.4 Landratsamt Freudenstadt, Amt für Flurneuerung Stellungnahme vom 12.02.2019</p> | <p>Lfd. Nr. 1.4 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> |
| <p>Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem Flurbereinigungsgebiet Eine weitere Beteiligung ist nicht notwendig.</p> | <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 1.5 Landratsamt Freudenstadt, Vermessungsamt Stellungnahme vom 12.02.2019</p> <p>Dem Bebauungsplan liegt nicht der aktuelle Katasterstand zugrunde. Auf Flurstück 152/6 hat sich der Gebäudebestand verändert und Flurstück 26/3 ist neu entstanden. Einige Flurstücksnummern sind kaum lesbar. Dies sollte aktualisiert werden.</p> | <p>Lfd. Nr. 1.5 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Der aktuelle Katasterstand wird eingearbeitet. Die Lesbarkeit der Flurstücksnummern wird verbessert dargestellt.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 1.6 Landratsamt Freudenstadt, Straßenbauamt Stellungnahme vom 12.02.2019</p> <p>Es werden die Belege des klassifizierten Straßennetzes nicht tangiert. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsflächen erfolgt über bestehende Gemeindestraßen mit Anbindung an die Kreisstraße K4716/Baisinger Straße im Innerortsbereich.</p> | <p>Lfd. Nr. 1.6 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 1.7 Landratsamt Freudenstadt, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme vom 12.02.2019</p> <p>Bei Flst. Nr. 161 ergibt sich eine weitere Beitragspflicht beim Abwasser- und Wasserversorgungsbeitrag mit Rechtskraft des Bebauungsplans. Sofern die Erschließungsanlage Zollernstraße noch nicht erstmalig endgültig ausgebaut ist, entstehen mit erstmaligen Ausbau nach Plan Erschließungsbei- träge. Bei Weg 196 entstehen ebenfalls Erschließungsbeiträge mit erstmaligem Aus- bau.</p> | <p>Lfd. Nr. 1.7 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Die Beitragspflicht liegt im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung wird die entsprechenden Beiträge berechnen.</p> |

| | |
|---|---|
| Wir empfehlen, die private Grünfläche auf Flst. Nr. 194 separat auszumarken. | <p>Abwägungsvorschlag: Die Grünfläche ist als private Grünfläche (extensives Grünland) im Bebauungsplan ausgewiesen. Die Gemeinde kann private Eigentümer nicht dazu auffordern ihr Grundstück vermessen und teilen zu lassen. Im Bebauungsplan ist ausgewiesen, dass die private Grünfläche 2,50 m ab der östlichen Baugrenze beginnt. Nach Auffassung der Verwaltung ist dies ausreichend.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 2.3 Stadtverwaltung Horb am Neckar, Verkehrsbehörde Stellungnahme (E-Mail) vom 14.01.2019</p> <p>Aus Sicht der Verkehrsbehörde bestehen keine Einwendungen oder Anregungen</p> | <p>Lfd. Nr. 2.3 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 3 Zweckverband Gäuwasserversorgung Bondorf Stellungnahme (E-Mail) vom 30.01.2019</p> <p>Versorgungsanlagen des Zweckverbands sind von dieser Planung nicht betroffen. Allerdings liegt der gesamte Planbereich in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets für die Talmühlequelle. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist im Textteil und der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend hinzuweisen.</p> | <p>Lfd. Nr. 3 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren. Der Hinweis zur Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet ist bereits in den Planunterlagen vorhanden.</p> |
| <p>Lfd. Nr. 7.1 Bürgermeisteramt Eutingen im Gäu, Hauptamt Stellungnahme (E-Mail) vom 11.12.2019</p> <p>Aus Sicht des Ordnungsamts gibt es keine Bedenken gegen das Verfahren. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p> | <p>Lfd. Nr. 7.1 Stellungnahme der Verwaltung / Abwägungsvorschlag</p> <p>Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme und keine weitere Beteiligung am Verfahren.</p> |

IV. Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach der 1. öffentlichen Auslegung:

Abgrenzungsplan:

- Einarbeitung des aktuellen Katasterstands

Lageplan-Legende:

- Symbol zu Habitatbäumen wird aufgenommen

Lageplan-Entwurf M. 1:1500 und M. 1:500:

- Einarbeitung des aktuellen Katasterstands
- Kennzeichnung von zwei Habitatbäumen

Neufassung und Ergänzung der Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Festsetzung über die „Stellung der baulichen Anlagen“ wird aus den bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen entnommen (lt. Stellungnahme der Höheren Verwaltungsbehörde)
- Festsetzung Ziff. 5 zu den überbaubaren Grundstücksflächen wird ergänzt
- Erweiterung der Ziff. 6 bezüglich Garagen, Carports und Stellplätzen, sodass diese auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Zudem wird der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche geregelt
- Festsetzung Ziff. 7 wird neu aufgenommen. Die Nebenanlagen waren in den bisherigen Festsetzungen nicht als eigenständige Festsetzung geregelt
- Die Festsetzungen Ziff. 9 zu den Versorgungsleitungen, Ziff. 10 zu Verkehrsflächen und Ziff. 11 zu Flächen für Leitungsrechte werden neu aufgenommen
- Aufnahme von weiterer Festsetzungen unter Ziff. 12 zu den „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (lt. Stellungnahme der Naturschutzbehörde)
- Einarbeitung der 4. Änderung und 5. Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen in Ziff. 12
- Ergänzung der Hinweise und Empfehlungen vom 15.07.1994 unter III zum Bestandsschutz, Grundwasserschutz, Einteilung der Verkehrsflächen und des Wasserschutzbereichs

Begründung:

- Aufnahme unter Ziff. I der Planerfordernis, dass die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzung neugefasst und im Rahmen der 7. Änderung ergänzt werden
- Aufnahme eines Hinweises warum derzeit kein Handlungsbedarf zu den von der Naturschutzbehörde geforderten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besteht

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

- keine Änderungen, nur Aktualisierung des Datums

VI. Beschluss:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wird unter Abwägung der öffentlichen Belange und der privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der unter Ziffer III dieser Sitzungsvorlage formulierten Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge der Verwaltung, entschieden.
2. Der Gemeinderat billigt für das weitere Verfahren und die 2. Öffentliche Auslegung folgende Planunterlagen:
 - Abgrenzungsplan
 - Lageplan-Legende
 - Lageplan-Entwurf, M. 1:1500 und M. 1:500
 - Planungsrechtliche Festsetzungen
 - Begründung
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

jeweils in der Fassung vom 09.04.2019

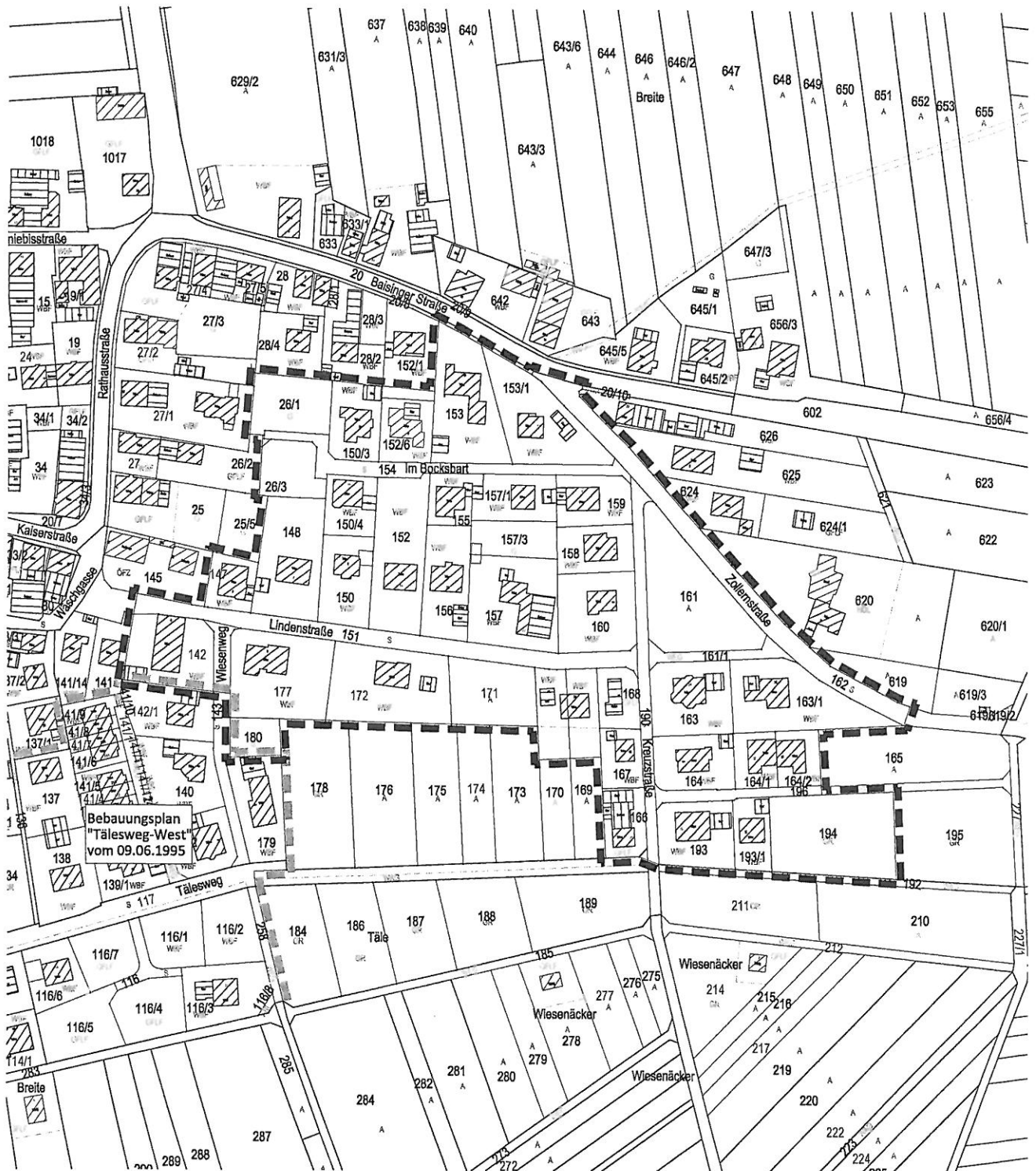
3. Die vom Gemeinderat gebilligten Planunterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für erneut öffentlich ausgelegt. Die Öffentliche Auslegung wird im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Parallel zur Öffentlichen Auslegung werden auch die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 und 4a BauGB erneut am Verfahren beteiligt. Entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen (um 14 Tage) verkürzt.

BEBAUUNGSPLAN "LINDENSTRASSE" 7. ÄNDERUNG

IN EUTINGEN I.G. - GÖTTELFINGEN

GEMEINDE EUTINGEN IM GÄU, LANDKREIS FREUDENSTADT

ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Geltungsbereich genehmigter/angrenzender Bebauungsplan

| | | | |
|--------------------|----------|--|----------------|
| Maßstab: 1 : 2.500 | | Projektnummer: 12568 | |
| | | Plannummer: 12568 / 019-1.2 | |
| Gez./Geö. | Datum | Änderungsvermerk | Grundlage: ALK |
| JS/Gf | 27.11.18 | Abgrenzungsplan | |
| JS/Gf | 09.04.19 | Anpassung an neuen Katasterstand (Flst. 26/3, 152/6) | |

BÜROGRÖNER
ARCHITECTS • ENGINEERS • PLANNERS

Büro Eplingen
Dellenser Str. 23
72186 Eplingen
Tel.: 07485/9769-0
info@buero-groener.de

Büro Überlingen
Bahnhofstr. 18-20
88662 Überlingen
Tel.: 07551/8345-0
info@groener-architekten.de